

Umsatzsteuerliche Änderungen ab 1.1.2010

1. Der umsatzsteuerliche Ort der Dienstleistung (§ 3a, ART 3 UStG 1994)	1
1.1. einige Besonderheiten bei der Festlegung des Leistungsorts	2
1.2. Entstehung der Steuerschuld bei Reverse-Charge-Fällen.....	4
1.3. Kontrolle der innergemeinschaftlichen Leistungen – Zusammenfassende Meldung	5
1.4. UID-Nr. für Kleinunternehmer	6
1.5. Anpassung der Vorschriften über die Rechnungsausstellung bei Leistungen und Lieferungen ins Gemeinschaftsgebiet:	6
2. Vorsteuerrückerstattung für EU-Unternehmen	6
3. Exkurs: Besonderheiten im Rechnungswesen	9

1. Der umsatzsteuerliche Ort der Dienstleistung (§ 3a, ART 3 UStG 1994)

Ab 1.1.2010 wird aufgrund des sogenannten Mehrwertsteuer-Pakets der EU, welches am 12.2.2008 als Richtlinie 2008/8/EG beschlossen wurde, der Leistungsort bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen neu geregelt und das Vorsteuerrückvergütungsverfahren vereinfacht. In Zukunft kommt es für die Feststellung des Leistungsorts darauf an, ob das zu Grunde liegende Geschäft eine Geschäft zwischen Unternehmer (**B2B – Business to Business**) oder eine Geschäft mit einem Privaten (**B2C – Business to Consumer**) ist.

Für B2B-Leistungen gilt als Grundregel der **Empfängerort**, also der Ort, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt (**Empfängerortprinzip**). Die Grundregel wird zwar gestärkt, trotzdem gibt es eine Reihe von Ausnahmefällen, die zu einem anderen Leistungsort führen.

Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist dabei zwingend der Übergang der Steuerschuld im bekannten Reverse-Charge-System vorgesehen. Die Rechnung wird netto gestellt, ohne dass eine Umsatzsteuer verrechnet wird. Der Leistungsempfänger übernimmt die Umsatzsteuer im Rahmen eines Leistungsempfangs. Der Leistende Unternehmer haftet für die Umsatzsteuer (für die Abfuhr im Empfängerland).

Damit wird eine bisher oft zwingende umsatzsteuerliche Registrierung im Mitgliedsstaat des Empfängers vermieden. Gleichzeitig gehen damit die Anwendungsfälle, die zu einer Vorsteuerrückerstattung führen zurück. Damit brauchen die Unternehmer ausländische Vorsteuerbeträge auch nicht mehr vorzufinanzieren.

Dienstleistungen, die ein Unternehmen an eine Privatperson ausführt werden grundsätzlich an dem Ort steuerbar, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (**Unternehmerortprinzip**).

Die Änderungen in der Leistungsortbestimmung, wird an Hand der nachstehenden Übersicht dargestellt:

	bis 31.12.2009	ab 2010 - B2B	ab 2010 - B2C
Grundregel	Unternehmensort	Empfängerort	Unternehmensort
Vermittlungsleistungen	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird	Empfängerort	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort	Grundstücksort
Personenbeförderungen	Dort, wo sie stattfindet	Dort, wo sie stattfindet	Dort, wo sie stattfindet
Güterbeförderung	Dort, wo sie stattfindet	Empfängerort	Dort, wo sie stattfindet
ig Güterbeförderung	Abgangsort	Empfängerort	Abgangsort
Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung und ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Tätigkeitsort	Empfängerort	Tätigkeitsort
Begutachtung von / Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Tätigkeitsort	Empfängerort	Tätigkeitsort
Restaurant- / Verpflegungsdienstleistung	Unternehmensort	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- / Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderungen	Unternehmensort	Abgangsort	Abgangsort
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max 30 Tage)	Unternehmensort	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird
Langfristige Vermietung von Beförderungsmittel (KFZ-Leasing)	Unternehmensort	Empfängerort	Unternehmensort ¹⁾
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen vom Drittland	Empfängerort	Empfängerort	Empfängerort
Telekom-, Rundfunk-, und Fernsehdienstleistungen vom Drittland	Tatsächliche Nutzung oder Auswertung	Empfängerort	Tatsächliche Nutzung oder Auswertung
Katalogleistungen (zB Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ingenieuren, Sachverständigen, Personalgebern, Werbe- und Datenverarbeitungsdienstleistungen) an Drittlandskunden	Empfängerort	Empfängerort	Empfängerort
Katalogleistungen (zB Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ingenieuren, Sachverständigen, Personalgebern, Werbe- und Datenverarbeitungsdienstleistungen) an EU-Kunden	Empfängerort (B2B) / Unternehmensort (B2C)	Empfängerort	Unternehmensort

1) erst ab 2013

1.1. einige Besonderheiten bei der Festlegung des Leistungsorts

Die bisherige Regelung „nach Maßgabe und in der Reihenfolge der folgende Absätze“ in § 3a Abs. 5 UStG (alt) entfällt, es gibt daher diese strikte Prüfreihenfolge nicht mehr. Generell gilt daher die **Grundregel**, außer es kommt ein Sondertatbestand zur Anwendung.

Im Abs. 5 werden nunmehr die Unternehmer und Nichtunternehmer definiert. Diese Definition gilt aber **nur** für die Festlegung des Leistungsorts.

In § 3a Abs. 5 Z 1 wird auf den allgemeinen Unternehmerbegriff des § 2 UStG verwiesen. Unternehmer ist danach, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Damit gelten auch Kleinunternehmer, pauschalierte Land- und Fortwirte und Unternehmer mit ausschließlich steuerbefreiten Umsätzen als Unternehmer im Sinne des § 3a. Die Unternehmereigenschaft in Z 2 wird dann angenommen, wenn die juristische Person eine UID-Nr. hat (zB Schwellenerwerber).

Die Definition des Nichtunternehmers erfolgt als Negativabgrenzung. Die UID-Nr. wird daher für die Festlegung des Leistungsorts noch wichtiger. Es wird zur Sicherheit die Abfrage auf Stufe 2 empfohlen (Gültigkeitsabfrage mit Unternehmensnamen).

Hat ein Leistungsempfänger keine UID-Nr. (zB Drittlandsunternehmen), kann der Nachweis der Unternehmereigenschaft auch auf andere Weise erfolgen (zB durch Bestätigung der ausländische Steuerbehörde).

Beschreibung der Grundregel für B2B-Leistungen:

Empfängerortprinzip

Die Grundregel gilt daher für alle bisherigen Katalogleistungen, für alle Güterbeförderungsleistungen (samt Nebenleistungen), Reparaturleistungen, Vermittlungsleistungen, langfristiges Leasing von Beförderungsmitteln.

Unter Umständen wird es zukünftig notwendig sein genau zu erheben, an wann eine Leistung erbracht wird (zB Konzern mit vielen Betriebsstätten). Der Leistungsort richtet sich nach dem tatsächlichen Ort der Leistungserbringung. Eine **Betriebsstätte** ist nach herrschender Auffassung jede feste Geschäftseinrichtung, die über einen ausreichenden Mindestbestand an Personal- und Sachmitteln verfügt und einen gewissen Grad an Beständigkeit aufweist.

Beschreibung der Grundregel für B2C-Leistungen:

Unternehmerort

Spezialregelung für Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer: **Ort des vermittelten Umsatzes**

Der Grundstücksort gilt für B2B und B2C! Wenn ein österreichischer Architekt für eine Unternehmer in Polen ein Betriebsgebäude plant, liegt der Leistungsort in Polen. Folge: Registrierungspflicht in Polen, polnische Steuernummer, UVA, USt-Erklärung, Abfuhrverpflichtung in Polen

Trennung der Personen- und der Güterbeförderung.

Für Personenbeförderungsleistungen gilt immer die anteilige Strecke.

Für **Güterbeförderungen B2B** gilt die **Grundregel** (Empfängerort), daher entfällt die Möglichkeit der Leistungsortverlagerung durch Verwendung einer ausländischen UID-Nr.

Für Güterbeförderung B2C gilt die anteilige Strecke, außer es handelt sich um eine innergemeinschaftliche Güterbeförderung, dann gilt der Abgangsort.

Dies ist aber nur unter Beachtung des Art 3a Abs. 1 (innergemeinschaftliche Güterbeförderung) erkennbar: „Die Beförderung eines Gegenstandes, die in dem Gebiet eines MS beginnt und in dem Gebiet eines anderen MS endet, wird für einen Nichtunternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 3 an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt.“

Für **kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und ähnliche Leistungen** (§ 3a Abs. 11 lit a) und **Restaurants- und Verpflegungsleistungen** gilt der Tätigkeitsort sowohl für B2B als auch für B2C-Fälle.

Für Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände gilt für B2B die Grundregel (daher Empfängerort), nur für B2C-Fälle gilt der Tätigkeitsort.

Eintrittsgebühren/Kongressgebühren sind immer am **Veranstaltungsort** steuerpflichtig.
Der Ort für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wird immer an den **Tätigkeitsort** (**Verbreitungsort**) verlegt.

Art 3a Abs. 3 bietet eine Sonderregelung für die Verpflegung in Beförderungsmitteln:
Werden Restaurant- und Verpflegungsleistungen an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb der Gemeinschaft erbracht, so gilt der Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der sonstigen Leistung. Im Art 3a Abs 4 wird die Beförderung im Sinne des Abs. 3 genau definiert (bewegte Verpflegungsleistung im Binnenmarkt).

Die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels wird an dem Ort ausgeführt, an dem dieses Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Als kurzfristig gilt eine Vermietung während eines ununterbrochenen Zeitraums

a) von nicht mehr als 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen

b) von nicht mehr als 30 Tagen

bei allen anderen Beförderungsmitteln.

Hier erfolgt eine Neuregelung für alle Bereiche, es gilt der **Ort der Zur-Verfügung-Stellung**.

Beispiel:

Ein deutscher Unternehmer mietet einen PKW bei einem deutschen Unternehmen für 1 Woche.

Der PKW wird am Flughafen in Wien übergeben:

Leistungsort: Wien

Ein deutscher Unternehmer mietet einen PKW bei einem deutschen Unternehmen für 7 Monate.

Der PKW wird am Flughafen in Wien übergeben:

Leistungsort: Grundregel, Empfängerort mit Reverse Charge

ab 2013 wird der Leistungsort bei langfristigen Leasinggeschäften B2C auch auf den Empfängerort verlegt (Wohnsitz des Privaten).

Die Katalogleistungen, die bisher in Abs. 10 (nunmehr Absatz 14) geregelt werden, unterliegen bei **B2B-Umsätzen der Grundregel**. Daher erfolgt die spezielle Leistungsortregel nur für B2C-Umsätze, wenn der Empfänger ein Privater aus dem Drittland ist (Katalogleistungen an Private im Drittland - **Drittlandsprivater**). Der Umsatz mit einem russischen Tourist, der sich in einem Wintersportort in Österreich Ski ausleiht ist daher nicht in Österreich steuerpflichtig, sondern in Russland.

1.2. Entstehung der Steuerschuld bei Reverse-Charge-Fällen

§ 19 Abs.1 regelt den Übergang der Steuerschuld.

Bei sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn

- der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat und
- der Leistungsempfänger Unternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 1 und 2 oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die Nichtunternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 3 ist. Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

§ 19 Abs. 2 Z 1 lit a regelt die Fälligkeit von Reverse Charge-Fällen.

Die Steuerschuld entsteht:

2. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind (Sollbesteuerung); dieser Zeitpunkt verschiebt sich – **ausgenommen in den Fällen**

des § 19 Abs. 1 zweiter Satz – um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuerschuld mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist;

3. Dieser Zeitpunkt verschiebt sich – **ausgenommen in den Fällen des § 19 Abs. 1 zweiter Satz** – um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist.

Das bedeutet, dass die **Fälligkeit bei B2B-Fällen im Monat der Leistungserstellung** entsteht und nicht im Monat der Rechnungslegung.

1.3. Kontrolle der innergemeinschaftlichen Leistungen – Zusammenfassende Meldung

Schon bis jetzt werden innergemeinschaftliche Lieferungen durch die Zusammenfassenden Meldungen zentral gemeldet, womit die Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des MIAS die Möglichkeit haben, die Lieferungen und Erwerbe zu kontrollieren. ab 1.1.2010 müssen nunmehr auch grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Lieferungen in der ZM angegeben werden, aber **nur** dann, wenn diese unter die **Grundregel des § 3a Abs. 6** fallen.

neu: Die ZM ist auch bei elektronischer Einreichung ab 1.1.2010 bis zum Ablauf des jeweiligen Folgemonats abzugeben (also nicht mehr wie die UVA bis zum 15. des übernächsten Monats)

Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Jahr € 30.000,00 nicht überstiegen haben, gilt auch für die Zusammenfassende Meldung das Kalendervierteljahr als Meldezeitraum.

Muster ZM

BMF
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Zeile	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Lieferanten (Erwerberin (innergemeinschaftliche Lieferung) – Empfängerin (Dreiecksgeschäft))	Summe der Bemessungsgrundlagen in Euro	Dreiecksgeschäft Ja / Nein	Sonstige Leistungen Ja / Nein
1				
2				

Besonders beachtenswert erscheint der Umstand – insbesondere in Hinblick auf die Verspätungsfolgen des Abs. 9, dass die Meldung im Monat der Leistungserstellung und nicht im Monat der Rechnungslegung erfolgen muss. Daher wurde auch in § 19 Abs. 1 UStG die Möglichkeit gestrichen, die Steuerschuld für diese Leistungen durch verspätete Rechnungslegung um ein Monat zu verschieben.

Die Mitgliedstaaten müssen aufgrund der Richtlinie national vorsehen, dass die ZM bei Bemessungsgrundlagen von über € 50.000,00 jedenfalls monatlich abzugeben sind (bis 2011 gilt noch eine Grenze von € 100.000,00)

In der elektronisch einzureichenden ZM wird – wie oben dargestellt - die sonstige Leistung dadurch gekennzeichnet, dass in der letzten Spalte (Spalte für sonstige Leistungen) ein „1“ eingetragen wird.

1.4. UID-Nr. für Kleinunternehmer

Die Regelungen für die Besteuerung gem. § 19 Abs. 1 UStG richten sich generell gegen Unternehmen, sodass jeder Unternehmer, also auch Kleinunternehmer oder solche die nur unecht befreite Umsätze tätigen, dazu verpflichtend sind, die Steuerpflicht zu übernehmen. In diesen Fällen entfällt der Abzug der Reverse-Charge-Vorsteuer. Beziehen daher zB Kleinunternehmer sonstige Leistungen von Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat, benötigen diese dafür eine UID-Nr.

1.5. Anpassung der Vorschriften über die Rechnungsausstellung bei Leistungen und Lieferungen ins Gemeinschaftsgebiet:

Dazu verrät Art. 11. folgendes: Führt der Unternehmer steuerfreie Lieferungen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 aus, so ist er zur **Ausstellung von Rechnungen verpflichtet**, in denen er auf die **Steuerfreiheit hinweist**. Soweit Unternehmer Lieferungen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 und sonstige Leistungen im Sinne des Art. 3 a Abs. 1 im Inland ausführen, sind sie zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer verpflichtet. Wird in Rechnungen über steuerfreie Lieferungen im Sinne des Art. 7 oder über sonstige Leistungen im Sinne des Art. 3 a Abs. 1 abgerechnet, so sind die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers** anzugeben.

2. Vorsteuerrückerstattung für EU-Unternehmen

Für in der EU ansässige Unternehmer wird es künftig ein wesentlich vereinfachtes Vorsteuerrückerstattungsverfahren geben. Das neue Verfahren gilt für Anträge, die nach dem 31.12.2009 gestellt werden. Anträge auf Vorsteuerrückerstattung österreichischer Unternehmer sind künftig für sämtliche EU-Mitgliedstaaten **in elektronischer Form** beim zuständigen Finanzamt mittels FinanzOnline zu stellen und an den Erstattungsmitgliedstaat zu richten.

Wurde einem österreichischen Unternehmer beispielsweise Umsatzsteuer in Deutschland und Italien in Rechnung gestellt, mussten bislang zwei Erstattungsanträge (einer in Deutschland und einer in Italien) eingebracht werden. Künftig ist dafür **nur noch ein globaler Erstattungsantrag** erforderlich, der in Österreich über FinanzOnline einzubringen ist. Die österreichische Finanzverwaltung leitet den Antrag sodann nach Prüfung von Vollständigkeit und Zulässigkeit an die zuständigen Behörden in Deutschland und Italien weiter. Die Vorlage einer gesonderten Unternehmerbescheinigung (U 70 Formular) ist nicht mehr erforderlich.

Bedingt durch das elektronische Verfahren müssen künftig auch **keine Originalbelege** (auch keine Kopien) mehr beigelegt werden, außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an. Die Erstattungsbeträge müssen künftig **zumindest 400 Euro** betragen. Bezieht sich ein Antrag auf ein

ganzes Kalenderjahr bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest 50 Euro** betragen.

Der **Antrag** auf Vorsteuererstattung muss **bis spätestens 30. September** des Folgejahres eingebracht werden (für das Kalenderjahr 2009 somit bis spätestens 30.9.2010). Der Erstattungsstaat muss den Antrag grundsätzlich innerhalb von vier Monaten (bei Anforderung von zusätzlichen Informationen verlängert sich dieser Zeitraum bis zu 8 Monaten) erledigen, andernfalls stehen dem Antragsteller **Zinsen** zu.

Die Vorsteuererstattung für **Unternehmer aus Drittstaaten** (zB Schweiz, Norwegen, Kroatien etc) bleibt gegenüber der derzeitigen Rechtslage im Wesentlichen unverändert und sind – wie bisher – **bis spätestens 30. Juni** des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres einzureichen. Lediglich die Mindesterstattungsbeträge werden an die oben dargestellte Neuregelung für EU-Unternehmer angepasst.

VORSTEUERRÜCKERSTATTUNG AB 01.01.2010 FÜR EU-UNTERNEHMER

Grundlagen

- ▶ Neuregelung für alle Erstattungsanträge, die ab dem 01. 01. 2010 gestellt werden
- ▶ Antragsteller: ausländischer Unternehmer des Binnenmarktes
- ▶ Keine Umsätze im Inland außer
 - ▶ steuerfreie Beförderungsleistungen und damit verbundene Nebentätigkeiten
 - ▶ Umsätze, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht
- ▶ Erstattungsantrag über elektronisches Portal im Ansässigkeitsstaat
- ▶ Maßgebend für die Erstattung ist grundsätzlich das Recht des Erstattungsstaates
- ▶ Vorliegen von Umsätzen, für die die Vorsteuerabzugsberechtigung auch im Ansässigkeitsmitgliedstaat gegeben ist
- ▶ Gemischte Umsätze: Recht des Ansässigkeitsstaates
 - ▶ Vorsteuerabzug nur für Leistungen i.Z.m. steuerpflichtigen Umsätzen (Ausnahme: echte Steuerbefreiung)
- ▶ Keine Erstattung für
 - ▶ fälschlich in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer
 - ▶ in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer für ig Lieferungen und Ausfuhrlieferungen
- ▶ Erstattungsbeträge und -zeiträume:
 - ▶ mindestens EUR 400,- für mindestens drei Monate
 - ▶ mind. EUR 50,-, wenn Zeitraum Kalenderjahr oder der Rest eines Kalenderjahres

Mindestangaben im Vorsteuerrückerstattungsantrag

- ▶ Name und vollständige Anschrift des Antragstellers
- ▶ Adresse für die elektronische Kommunikation
- ▶ Beschreibung der Geschäftstätigkeit, für die die Gegenstände oder Dienstleistung erworben wurden
- ▶ Erstattungszeitraum
- ▶ Erklärung, dass keine Lieferungen und Dienstleistung (außer Erbringung von steuerfreien Beförderungsleistungen und Anwendung von Reverse Charge) im Erstattungsmitgliedstaat erbracht wurde
- ▶ UID oder Steuernummer
- ▶ Bankverbindung (inkl. IBAN und BIC)
- ▶ Optional: Beschreibung der Geschäftstätigkeit anhand der harmonisierten Codes
- ▶ Getrennt für jeden Mitgliedstaat der Erstattung folgende Angaben für jede Rechnung bzw. jedes Einfuhrdokument:
 - ▶ Name und vollständige Anschrift des Leistenden
 - ▶ UID-Nummer des Leistenden (nicht für Einfuhr)
 - ▶ Länderkennungszeichen des Erstattungsmitgliedstaates (außer bei Einfuhr)
 - ▶ Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokumentes
 - ▶ Steuerbemessungsgrundlage und Mehrwertsteuerbetrag in der Währung des Mitgliedstaats der Erstattung
- ▶ Betrag der abziehbaren Mehrwertsteuer in der Währung des Mitgliedstaats der Erstattung
- ▶ Gegebenenfalls Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs
- ▶ Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen aufgeschlüsselt nach den Kennziffern:
 - ▶ 1 = Kraftstoff
 - ▶ 2 = Vermietung von Beförderungsmitteln
 - ▶ 3 = Ausgaben für Transportmittel (andere als unter Kennziffer 1 oder 2 beschriebene Gegenstände und Dienstleistungen)
 - ▶ 4 = Maut und Straßenbenutzungsgebühren
 - ▶ 5 = Fahrtkosten wie Taxikosten, Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - ▶ 6 = Beherbergung
 - ▶ 7 = Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen
 - ▶ 8 = Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen
 - ▶ 9 = Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen
 - ▶ 10 = Sonstiges, unter Angabe der Art der gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen

Procedere eines Vorsteuerrückerstattungsverfahrens

Antrag/Prüfung

- Abgabe des Erstattungsantrages bis spätestens 30. 09. des Folgejahres
- Antrag gilt nur dann als eingebracht, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht werden
- AnsässigkeitsMS prüft Vollständigkeit des E-Antrags und grundsätzliche Voraussetzungen
- Ablehnung des E-Antrags durch AnsässigkeitsMS, wenn Antragsteller kein Unternehmer, Unternehmer ohne Recht auf Vorsteuerabzug, Kleinunternehmer, pauschalierter Land- und Forstwirt

Weitere Informationen

- Gewährung der Erstattung: Mitteilungsfrist innerhalb von vier Monaten
- Zusätzliche Informationen (z.B. Originalrechnungen, Durchschrift der Rechnung): Mitteilungsfrist innerhalb von vier Monaten
- Beantwortungsfrist: für Sachverhaltsermittlung bzw. Vorlage der Originalrechnungen ein Monat
- Werden weitere zusätzlich Informationen angefordert: endgültige Entscheidungsfrist innerhalb von acht Monaten

Erstattung

- Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der Fristen

Auszahlung

- Erfolgt im MS der Erstattung oder in jedem anderen MS (Kosten trägt der Antragsteller)

Zinsen

- MS der Erstattung schuldet dem Antragsteller Zinsen bei verspäteter Erstattung, außer Informationen werden nicht übermittelt

3. Exkurs: Besonderheiten im Rechnungswesen

Reverse Charge-Fälle gem. § 19 Abs. 1 2. Satz UStG gelten als Umsätze des empfangenen Unternehmens. Die Bemessungsgrundlage ist daher in der Kennzahl 000 aufzunehmen und in der Kennzahl 021 wieder auszuschneiden. Die über Reverse Charge verrechnet Umsatzsteuer ist in den Kennzahlen 057 und 066 auszuweisen.

Da die Bemessungsgrundlagen aufgezeichnet werden müssen, brauchen wir jeweils eigene Aufwandskonten, damit die Bemessungsgrundlagen richtig erfasst und zugeteilt werden. Diese Aufwandskonten sollten im Text einen Hinweis auf § 19/1 UStG haben (zB Beratungsleistungen gem. § 19/1 UStG). Die Konten müssen als Reverse Charge-Konten angelegt sein, dh nach der Buchung eine Reverse-Charge Umsatzsteuer und Reverse-Charge Vorsteuer-Buchung auslösen. Weiters muss bei den Konten eine Meldeverpflichtung in der ZM angemerkt werden. Dies allerdings nur für Leistungen, wo die Umsatzsteuer nach der Grundregel auf den Empfänger übergegangen ist (daher zB nicht für Vermittlungsleistungen).

Sollten bisher PKW im Ausland gemietet worden sein, verlagert sich ab 1.1.2010 der Leistungsort an den Empfängerort. Die Buchung erfolgt auf einem Konto „PKW-Leasing § 19/1 UStG“.

Dadurch wird die Reverse Charge-Buchung ausgelöst. Da für die Leasingtätbestände kein nationaler Vorsteuerabzug besteht, kann auch die Reverse-Charge-Vorsteuer nicht abgezogen werden.

Da üblicherweise die Automatikbuchung diesbezüglich nicht gesteuert werden kann, muss die Reverse-Charge-Vorsteuer auf ein Konto nicht abzugsfähige Vorsteuern (PKW-Leasing) umgebucht werden. Ich würde als Gegenkonto das Reverse-Charge-Vorsteuerkonto empfehlen, da dieses als Bemessungsgrundlage für die KU II verwendet wird und damit automatisch korrigiert wird. Derartige Vorsteuerbeträge sind natürlich nicht in der Kennzahl 027 zu erfassen, da diese nicht abzugsfähig ist.